

«First Responder»-Charta des Kantons Freiburg

Einführung:

Bei einem Herzstillstand sinken die Überlebenschancen um rund 10 % pro Minute, wenn keine Massnahmen zur Wiederbelebung geleistet werden, bis die professionellen Rettungskräfte vor Ort sind. Ziel des «First Responder»-Netzwerks des Kantons Freiburg ist, die ersten Glieder der Rettungskette, also die grundlegenden Wiederbelebungsmassnahmen und die halbautomatische Defibrillation vor Eintreffen der Ambulanz, zu stärken. Das Netzwerk, das vor allem bei Herzstillständen zum Einsatz kommt, orientiert sich am Grundsatz **der raschen Rettung vor Ort**. «First Responder» ersetzen auf keinen Fall die präklinischen Rettungsdienste (Ambulanz, SMUR, Rega).

Die Charta:

- Volljährige Personen, die über eine vom SRC anerkannte, gültige BLS-AED-Ausbildung verfügen und die im «First-Responder-Konzept» des Kantons Freiburg* festgelegten Kriterien erfüllen, können sich über die App «Momentum Freiburg» als Responder BLS anmelden. Die Anmeldung ist erst gültig, wenn sie von der Stiftung «Freiburg Herz» validiert wird.
- Die «First Responder» verpflichten sich, allen Personen in Not ungeachtet ihres Geschlechts oder Alters, ihrer Religion oder ihrer sozialen oder kulturellen Zugehörigkeit Hilfe zu leisten.
- «First Responder» sind auf freiwilliger Basis tätig. Sie können kein Entgelt verlangen.
- **«First Responder» unterliegen der Schweigepflicht. Sie müssen sich in Bezug auf alles, was sie bei ihren Einsätzen erfahren, diskret verhalten,**
- Die «First Responder» werden über die App «Momentum» benachrichtigt, wenn die Notrufzentrale 144 in Freiburg von einem möglichen Herzstillstand erfährt. Die «First Responder» können festlegen, in welchem geografischen Umkreis sie alarmiert werden möchten. Bei einem Notfall in der ausgewählten Zone erhalten die «First Responder» eine Nachricht mit dem ungefähren

Standort des Opfers und der geschätzten Dauer bis zum Eintreffen der Ambulanz. Ist es einem «First Responder» möglich, vor den Rettungskräften vor Ort zu sein, kann er oder sie sich über die App als verfügbar melden. Mittels Standardparametern (geografische Lage, Höchstanzahl angenommener «First Responder» pro Kategorie) akzeptiert die App den Antrag oder lehnt ihn ab. Wird der «First Responder» akzeptiert, erhält er oder sie zusätzliche Informationen (genaue Adresse usw.).

- Die «First Responder» sind damit einverstanden, dass ihr Standort von Momentum geortet wird, wenn sie sich für einen Einsatz als verfügbar melden. Die Standortbestimmung wird nur aktiviert, wenn sie sich als verfügbar gemeldet haben, und ist während der übrigen Zeit inaktiv.
- «First Responder» begeben sich mit eigenen Mitteln (ausser Polizei) an den Einsatzort. **Auch bei einem Notfall haben First Responder die geltenden Verkehrsregeln zu befolgen.** Die Stiftung «Freiburg Herz» oder die Notrufzentrale 144 Freiburg können keinesfalls für Verstösse gegen die Strassenverkehrsordnung oder für Unfälle haftbar gemacht werden. «First Responder» sind voll und ganz für ihre Fahrt verantwortlich.
- «First Responder» leisten im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten Hilfe. «First Responder» sind im Allgemeinen keine Gesundheitsfachpersonen, von ihnen werden die Kenntnisse eines Laien-BLS-AED-Retters erwartet, d. h. die Basismassnahmen zur Wiederbelebung bis zum Eintreffen der Rettungskräfte.
- «First Responder» BLS-AED besitzen keinerlei medizinische Autonomie. Sie können Arzneimittel weder verschreiben noch verabreichen.
- Nach Eintreffen des Rettungsdienstes richten sich «First Responder» nach den Vorgaben der professionellen Rettungskräfte.
- Nach jedem Einsatz müssen «First Responder» ein Formular der Stiftung «Freiburg Herz» zur Nachverfolgung der Intervention und Verbesserung der Qualität des Projekts ausfüllen.
- «First Responder» können jederzeit psychologische Unterstützung in Anspruch nehmen, vorausgesetzt ihre seelische Notlage hängt mit einem «First Responder»-Einsatz zusammen. Bei Bedarf können sich «First Responder» an die Notrufzentrale 144 Freiburg wenden (Verwaltungsnummer): +41 26 304 21 25.
- Bei Einsätzen müssen «First Responder» zur Erkennung grundsätzlich die Weste oder die Armbinde tragen, die von der Stiftung «Freiburg Herz» zur Verfügung gestellt werden.
- «First Responder» sind selbst dafür verantwortlich, sich über geltende Wiederbelebungsrichtlinien und die Entwicklung des Freiburger Netzwerks auf dem Laufenden zu halten. Zu diesem Zweck können «First Responder» die

News auf Momentum konsultieren und an Informationssitzungen teilnehmen, welche die Stiftung «Freiburg Herz» bei Bedarf organisiert.

- «First Responder» können jederzeit aus dem Netzwerk austreten. Dazu können sie sich direkt über Momentum abmelden.
- Die Stiftung «Freiburg Herz» verfügt über eine Haftpflichtversicherung, welche die Handlungen von «First Responder» am Einsatzort deckt. Nicht unter diese Haftpflichtversicherung fällt der Weg der «First Responder» bis zum Einsatzort. Die Versicherung gilt nur, wenn die «First Responder» keiner Haftpflichtversicherung angeschlossen sind.
- «First Responder» müssen gegen Tetanus und Hepatitis B geimpft sein. Indem Sie die allgemeinen Bedingungen akzeptieren, bestätigen die «First Responder», dass sie gegen Tetanus und Hepatitis B geimpft sind. Die «First Responder» sind für die Auffrischimpfungen verantwortlich. Wer sich nicht impfen lassen will, hat die Möglichkeit, der Stiftung Freiburg Herz eine unterzeichnete Verzichtserklärung zukommen zu lassen.
- Die Stiftung Freiburg Herz oder die Notrufzentrale 144 Freiburg behalten sich das Recht vor, «First Responder» ohne Angabe von Gründen aus dem Netzwerk auszuschliessen.
- Halten sich «First Responder» nicht an die oben aufgeführten Bestimmungen oder verhalten sie sich unangemessen oder strafbar, behalten sich die Stiftung «Freiburg Herz» und die Notrufzentrale 144 Freiburg ausserdem das Recht vor, diese bei der zuständigen Behörde zu melden.
- Diese Charta kann jederzeit von der Stiftung «Freiburg Herz» geändert und/oder ergänzt werden. Im Falle von Änderungen an diesem Dokument werden die «First Responder» über Momentum benachrichtigt. Die Änderungen treten drei Tage nach Benachrichtigung in Kraft.

Diese Charta wurde von der Stiftung «Freiburg Herz» am 13. Februar 2017 verfasst.

*Das «First Responder»-Konzept des Kantons Freiburg wurde von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) in Zusammenarbeit mit der Stiftung «Freiburg Herz» und der Notrufzentrale 144 Freiburg erstellt. Es ist auf den Websites der GSD und der Stiftung «Freiburg Herz» verfügbar.